

A N T R A G

zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie

*Qualitätssicherungsvereinbarung nach
§135 Abs. 2 SGB V zur Balneophototherapie*

*GOP 10350 EBM für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
(GOP=Gebührenordnungsposition)*

I. Angaben zum Leistungserbringer

.....
Name, Vorname, ggf. Titel

geb. am

.....
Wohnungsanschrift

Telefon

.....
E-Mail-Adresse

.....
Betriebsstätte (Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

.....
Nebenbetriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

Im Bereich der KV RLP tätig ab/seit

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis)
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Fachliche Anforderungen

Ich habe die

- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Haut- und Geschlechtskrankheiten“

und

- bestätige die selbständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mindestens 5 zur Photosoletherapie und mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie

und

- verfüge über Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie

Bitte Zeugnisse/Bescheinigungen diesem Antrag beifügen.

III. Apparative Voraussetzungen

In meiner Praxis wird folgendes Verfahren zur Balneophototherapie angewendet:

- Asynchrone Photosoletherapie**

und/oder

- Bade-PUVA-Therapie**

und/oder

- Synchrone Photosoletherapie**

Für alle Verfahren:

- Alle zur Balneophototherapie eingesetzten Geräte erfüllen sämtliche apparativen Voraussetzungen nach § 4 der QSV Balneophototherapie.
- Es wird darüber hinaus bestätigt, dass Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten der KV Rheinland-Pfalz mit einem geeigneten Nachweis unverzüglich angezeigt werden (*betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln*)

IV. Räumlichen Voraussetzungen

- Bei der asynchronen Photosoletherapie bzw. bei der Bade-PUVA-Therapie befinden sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe.

Gültig für alle Verfahren der Balneophototherapie:

- Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten
- Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- Ausreichende Lüftungsmöglichkeiten der Behandlungsräume der Balneophototherapie
- Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- Die Anordnung der Räume und Geräte gewährleisten den Schutz der Privatsphäre der Patienten

V. Organisatorische Anforderungen

- Ich erfülle alle organisatorischen Anforderungen nach § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung
- Das Bestrahlungsgerät wird regelmäßig technisch entsprechend den Vorgaben des Herstellers gewartet, spätestens jedoch nach 2 Jahren.
- Pro Gerät ist ein entsprechender Nachweis zur Wartung (nicht älter als 24 Monaten bei Antragstellung) diesem Antrag beigelegt

Hinweis: Die Wartung ist durch ein qualifiziertes Wartungsunternehmen entsprechend der Vorgaben des Herstellers durchzuführen.

VI. Anforderungen an die ärztliche Dokumentation

- Ich verpflichte mich zur Erstellung einer ärztlichen Dokumentation nach den Vorgaben des § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung
- ↳ Die ärztlichen Dokumentationen sind der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit vorzulegen. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die Kassenärztliche Vereinigung unter Angabe des Patientennamens und des Behandlungsdatums.

VII. Auflagen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung

- Ich verpflichte mich, eine regelmäßige Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Abs. 2 und 3 durchzuführen.
- Ich erkläre mein Einverständnis zur Durchführung einer Stichprobenprüfung zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel.

VIII. Allgemeines

- ↳ Balneophototherapeutische Leistungen dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung erteilt wurde.
- ↳ Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.

Datum

Unterschrift/Stempel des Vertragsarztes bzw.
der abrechnenden Stelle (anstellender Vertragsarzt, MVZ, Institut)

Datum

Unterschrift/Stempel des ausführenden Arztes